Nichtamtliche Lesefassung

Vom 28. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 60, S. 261–346) in der Fassung vom 25. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 68, S. 347–350)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

II. Fächer mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Science Biologie

§ 1 Studienumfang im Fach Biologie

- (1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft 75 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Im Rahmen der Option Lehramt Gymnasium ist im Fach Biologie darüber hinaus das Modul Fachdidaktik Biologie mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten gemäß Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvieren.
- (3) Im Rahmen der Option Individuelle Studiengestaltung können im Fach Biologie weitere Module mit einem Leistungsumfang von bis zu 12 ECTS-Punkten absolviert werden. Die Einzelheiten sind in Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Biologie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft

(1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 75 ECTS-Punkten nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 2 bis 4 zu absolvieren. Das Vertiefungsmodul I kann aus dem für das jeweilige Semester vorgesehenen Angebot an Vertiefungsmodulen zu verschiedenen Fachgebieten der Biologie gewählt werden. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Fachwissenschaft Biologie (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	sws	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Genetik und Molekularbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Zellbiologie	V + Ü	5	6	1	SL PL: Klausur
Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie	V + Pr	7	7	1 und 2	SL PL: Klausur
Botanik und Evolution der Pflanzen	V + Ü	7	8	2	SL PL: Klausur
Physiologie	V + Ü	8	8	3	SL PL: Klausur
Zoologie und Evolution der Tiere	V + Ü	7,5	8	3	SL PL: Klausur

Entwicklungsbiologie	V + Ü	7,5	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Ökologie	V + Ü	7	8	4 oder 6	SL PL: Klausur
Vertiefungsmodul I	V + Ü + S	6	8	5	SL PL: Klausur und/oder schriftliche Ausar- beitung und/oder mündliche Präsen- tation und/oder mündliche Prüfung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung

- (2) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung in den in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Modulen Genetik und Molekularbiologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie sowie Ökologie nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Übung teilgenommen hat. Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt die Teilnahme an der Übung im Modul Botanik und Evolution der Pflanzen als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an fünf von sechs Kurstagen teilgenommen hat; für die Übung im Modul Physiologie gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen des Grundkurses Pflanzenphysiologie teilgenommen hat, für die Übung im Modul Zoologie und Evolution der Tiere, wenn der/die Studierende an sechs von sieben Kurstagen der Zoologischen Bestimmungsübungen sowie an fünf von sechs Kurstagen der Übungen zu den Bauplänen der Wirbellosen teilgenommen hat, und für die Übung im Modul Entwicklungsbiologie, wenn der/die Studierende an zehn von zwölf Kurstagen teilgenommen hat.
- (3) Mit Ausnahme des Praktikums im Modul Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie und der Übung im Vertiefungsmodul I können für Fehlzeiten aus wichtigem Grund in den Übungen der in der Tabelle in Absatz 1 aufgeführten Module keine Ersatzleistungen im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 6 beziehungsweise Satz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in der Übungsgruppe, der er/sie zugeteilt ist, einen für die regelmäßige Teilnahme an der Übung notwendigen Kurstag aus wichtigem Grund, soll, sofern organisatorische Gründe nicht entgegenstehen, ihm/ihr auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an dem entsprechenden Kurstag einer anderen Übungsgruppe teilzunehmen.
- (4) Für die Prüfungen in den Modulen Physiologie, Mikrobiologie, Immunbiologie und Biochemie sowie Ökologie in der Tabelle in Absatz 1 gelten die nachfolgend festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Physiologie sind die regelmäßige Teilnahme an der Übung gemäß Absatz 2 Satz 2 und die Erstellung eines Protokolls zu einem zugewiesenen Praktikumsversuch in der Übung im Umfang von 20 bis 30 Seiten sowie gegebenenfalls dessen Überarbeitung nach erfolgter Korrektur durch den Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikumsversuchs. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mikrobiologie, Immunologie und Biochemie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende gemäß Absatz 2 Satz 1 regelmäßig daran teilgenommen und mindestens fünf von zehn der gestellten Übungsfragen zutreffend beantwortet hat; in der Regel werden je zwei Übungsfragen zu Beginn des Kurstages ausgegeben. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Ökologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende gemäß Absatz 2. Satz 1 regelmäßig daran teilgenommen, sechs Protokolle im Umfang von zwei bis vier Seiten zu den geobotanischen Geländeübungen erstellt und ein Herbarium mit mindestens 30 zutreffend bestimmten Belegen zu verschiedenen Pflanzenarten, die Gegenstand der geobotanischen Geländeübung sind, angefertigt hat.
- (5) Wird als zweites Fach das Fach Chemie studiert, sind anstelle des Moduls Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie für die Bachelorstudiengänge im Fach Biologie mit einem Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; es ist eine Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 4 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Fach Biologie ist bestanden, wenn durch die erfolgreiche Absolvierung eines der in der Tabelle in § 3 Absatz 1 aufgeführten Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden; ausgenommen sind hierbei das Modul Allgemeine, Anorganische und Organische Chemie sowie das Vertiefungsmodul I. Wurden die gemäß Satz 1 geforderten ECTS-Punkte nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworben, so erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Fach; dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Biologie, die mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens drei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer im Bereich der Fachwissenschaft Biologie mindestens 59 ECTS-Punkte erworben und das Vertiefungsmodul I erfolgreich absolviert hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Biologie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Fachgebiet zu wählen, in dem das Vertiefungsmodul I absolviert wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter/einer Gutachterin bewertet.

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Biologie

Die Abschlussnote für das Fach Biologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft Biologie.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.